

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 UKI 1/26



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Mirco **Neubert**, Am Brand 4, 07580 Rückersdorf
handelnd für DynaTech, Inhaber Mirco Neubert e.K.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung nach dem UKlaG

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht und

den Richter am Oberlandesgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung vermeintlich gesetzeswidriger Online-Shop-Funktionen („opt-out“) in Anspruch.

Der Kläger ist Dachverband aller Verbraucherzentralen und weiterer verbraucherpolitischer Organisationen in Deutschland und ist eine in die Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragene qualifizierte Einrichtung i.S.v. § 4 Abs. 1 UKlaG.

Der Beklagte betreibt unter der Firma Dynatech ein Einzelhandelsunternehmen für Elektronikartikel, insbesondere Taschenrechner. Ein Geschäftsvorgang ist die Belieferung von Schulen mit Klassensätzen von Taschenrechnern. Der Beklagte bietet dafür eine Sammelbestellung in Form der sogenannten „BQ-Sammelbestellungen“ an. Bei diesem Sammelbestellungsverfahren richtet eine Person als Organisator, üblicherweise ein Lehrer oder ein Elternteil, im Webshop des Beklagten ein Warenportfolio ein. Hierzu muss der Organisator sich vorab einen speziellen Webshop-Account einrichten, welcher passwortgeschützt ist und das Anlegen eines Warenkorbes als Organisator einer Sammelbestellung ermöglicht.

Der Kläger behauptet, im Rahmen der Sammelbestellung eines Taschenrechners seien vier angezeigte Zusatzprodukte bereits vorausgewählt und dem Warenkorb ohne aktives Anklicken der einzelnen Produkte bereits hinzugefügt (vgl. Anlage K 3). Er bestreitet den vom Beklagten vorgetragenen Ablauf des Bestellvorgangs in Form einer Vorkonfiguration durch einen Organisator.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte als Betreiber des Internetshops sei verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere auch des § 312a Abs. 3 BGB. Er müsse den Bestellprozess so gestalten, dass keine Voreinstellungen wirksam würden. Er dürfe auch keine

Voreinstellungen durch den Organisator zulassen bzw. sei für diese verantwortlich.

Der Kläger beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu vollstrecken an dem Beklagten, es künftig zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet unter der URL <https://www.dynatech.de> Sammelbestellungen für Taschenrechner anzubieten oder anbieten zu lassen und dabei vier Zubehörartikel mittels einer Vorauswahl dem Warenkorb hinzuzufügen, wenn dies geschieht wie in Anlage K3 der Klageschrift dargestellt.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt zum Bestellvorgang vor: Ein „Organisator“ treffe zunächst die Entscheidung, eine solche BQ-Sammelbestellung überhaupt einzurichten. Sodann bestimme er das zu bestellende (Haupt-)Produkt und zugleich auch die Auswahl der aus dem Sortiment des Beklagten zusätzlich angebotenen, als technisch-thematisch sinnvolles Zubehör einzuordnenden Artikel. Der Organisator habe dabei die Möglichkeit, aus dem System des Beklagten vorgeschlagene, aber nicht bereits voreingestellte Zusatzprodukte zu übernehmen. Den so konfigurierten Produktkatalog könne der Organisator sodann über einen bereitgestellten QR-Code an beliebig viele potentielle Interessenten und Teilnehmer seiner Wahl weiterleiten. Jedem Empfänger des QR-Codes stünde es sodann frei, sich überhaupt an der Bestellung zu beteiligen und innerhalb des Kataloges der ausgewählten Artikel zu entscheiden, welche er auswählt und letztendlich bestellt. Die Vorauswahl der angebotenen Artikel treffe damit nicht der Beklagte, sondern allein der Organisator der Sammelbestellung.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Petzold und Inaugenscheinnahme des Bestellvorgangs im Rahmen des Bestellsystems des Beklagten. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 17.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Oberlandesgericht Jena gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. UKlaG sachlich und örtlich zuständig. Der Beklagte hat seine gewerbliche Niederlassung im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts. Der Kläger macht einen Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz i.S.v. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 c) UKlaG geltend. Dies gilt jedenfalls, soweit ein Verstoß gegen § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB, also ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr betroffen ist. § 312a Abs. 3 BGB dient aber auch außerhalb des elektronischen Geschäftsverkehrs dem Schutz von Verbrauchern vor einer überraschenden Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Leistung (BT-Drs 17/12637, S. 53), so dass es sich auch bei § 312a Abs. 3 Satz 1 BGB um ein Verbraucherschutzgesetz handelt, das der nicht abschließenden Aufzählung des § 2 Abs. 2 UKlaG unterfällt.

2.

Der Klageantrag ist auch bestimmt genug (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), da er auf eine konkrete Verletzungsform Bezug nimmt.

3.

Der Kläger ist nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 4 UKlaG klagebefugt. Er ist unstreitig in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragen.

4.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger kann gegen den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG geltend machen.

a) Der Beklagte hat nicht § 312a Abs. 3 Satz 2 zuwidergehandelt. § 312a Abs. 3 BGB betrifft eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist; diese kann nur ausdrücklich getroffen werden. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt (§ 312a Abs. 3 Satz 2 BGB). Der Beklagte hat bei Sammelbestellungen für Taschenrechner im elektronischen Geschäftsverkehr dem Warenkorb keine Zubehörartikel mittels einer von ihm zu verantwortenden Vorauswahl durch eine Voreinstellung hin-

zugefügt. Dies steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest.

b) Die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme des Bestellvorgangs im Bestellsystems des Beklagten hat ergeben, dass der Beklagte den Vorgang der Sammelbestellung nicht selbst gestaltet. Vielmehr ist es so, dass ein sog. Organisator einen Account für eine Sammelbestellung kreiert. Dieser Organisator, dies ist nach der Aussage des Zeugen Petzold ein Lehrer oder ein Elternteil, legt dort ein von ihm (für die Schulklasse) gewünschtes Produkt, zum Beispiel einen Taschenrechner, ein. Für einen Elternbrief (der betroffenen Schulklasse) wird dann ein QR-Code erstellt. Wird über diesen QR-Code der Account z.B. von einem Elternteil geöffnet, erscheint dort das vom Organisator ausgewählte Produkt, also zum Beispiel der Taschenrechner, ohne irgendein vorausgewähltes Zusatzprodukt. Die Aussage des Zeugen Petzold hat das Ergebnis der Inaugenscheinnahme bestätigt. Damit ist ein Verstoß gegen § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB nicht gegeben.

c) Allerdings hat die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme auch ein weiteres Szenario ergeben: Wenn bereits der Organisator dem gewünschten Produkt, also zum Beispiel dem Taschenrechner, drei vom Beklagten angebotene Zusatzprodukte dem Account aufgrund eigener Auswahl hinzufügt, dann erscheinen nach Betätigung des QR-Codes durch ein Elternteil in der Bestellung neben dem Taschenrechner diese drei Zusatzprodukte bereits vorausgewählt. Sie können dann vom Elternteil aus der Bestellung durch Veränderung der Anzahl „abgewählt“, also durch eigenes Tätigwerden aus der Bestellung entfernt werden. Der Organisator konnte für von ihm für die Sammelbestellung ausgewählte Zusatzprodukte zwar das gesamte Webshopangebot des Beklagten nutzen. Voraktivierte Zusatzprodukte gibt es für den Organisator aber nicht, sie werden erst dann Bestandteil der Sammelbestellung, wenn der Organisator sie ausgewählt und der Sammelbestellung hinzugefügt hat. Auch diesen Vorgang hat der Zeuge Petzold übereinstimmend geschildert.

aa) Die Vorauswahl des Organisators, die zu Voreinstellungen in der individuellen Bestellung bei den einzelnen (Eltern-)Sammelbestellungen führen, kann dem Beklagten nicht zugerechnet werden, so dass dieser § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB zuwiderhandeln würde.

(1) Dies folgt zunächst schon aus dem Wortlaut des § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB. Danach muss es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr handeln, bei dem die zusätzliche Vereinbarung durch eine Voreinstellung des Unternehmers herbeigeführt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn das Bestellsystem, das der Beklagte zur Verfügung stellt, sieht - wie die Beweisaufnahme ergeben hat - kei-

nerlei Voreinstellungen durch den Beklagten als Unternehmer vor. Soweit der Organisator der Sammelbestellung dieser Sammelbestellung Zusatzprodukte hinzufügt, die dann bei den einzelnen Bestellern als voreingestellt erscheinen, ist der Beklagte hierfür nicht verantwortlich, weil er als Unternehmer die Voreinstellung nicht vorgenommen bzw. herbeigeführt hat.

(2) Eine erweiterte Auslegung dahin, dass von § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB auch Voreinstellungen betroffen sind, die nicht vom Unternehmer selbst stammen, ist nicht geboten. Dies ergibt sich nicht aus dem Wortlaut von Art. 22 Satz 2 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU), der § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB zugrundelegt. Denn auch dort geht es nur um Voreinstellungen des Unternehmers.

(3) Auch Sinn und Zweck von § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB gebieten es nicht, dass das Verhalten des Organisators einer Sammelbestellung dem Beklagten als Unternehmer zugerechnet wird. Der Organisator einer Sammelbestellung handelt im Interesse der Verbraucher, hier der Eltern. Er nimmt die Voreinstellung in deren wohlverstandenen Interesse vor, wenn er ein Zusatzprodukt für den Unterricht für genauso erforderlich hält wie das Hauptprodukt, zum Beispiel um Verwechslungen zu vermeiden, die auftreten können, wenn alle Eltern individuell bestellen würden. Er gehört nach der Rechtsauffassung des Senats deshalb bereits „in das Lager“ des Verbrauchers. Der Organisator ist nicht Absatzmittler, da er nicht rechtlich und wirtschaftlich eigenständig tätig wird. Er ist aber auch nicht einem Absatzhelfer des Unternehmers zu vergleichen. Denn der Organisator vermittelt kein Geschäft des Unternehmers. Vielmehr gestaltet er lediglich die Bestellung der Verbraucher. Dies gilt insbesondere für den hier zu entscheidenden Fall einer Sammelbestellung in der vom Beklagten gewählten Form einer sog. „BQ-Sammelbestellung“.

Der Organisator tritt somit zwar zwischen den Beklagten und die Teilnehmer der der Sammelbestellung. Er übernimmt diese Funktion aber nicht im Interesse des Unternehmers. Dass der Organisator möglicherweise den Unternehmer als Vertragspartner ausgesucht hat, ändert daran nichts. Der Organisator verfolgt kein eigenes wirtschaftliches Interesse sondern gestaltet lediglich eine Sammelbestellung im Interesse der Verbraucher, hier der Eltern. Es ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Organisator keine Zusatzprodukte hinzufügen muss. Wenn er sich aufgrund seiner eigenen Willensentscheidung gleichwohl dazu entschließt, handelt es sich nicht um eine vom Unternehmer gesteuerte oder auch nur erwünschte Voreinstellung. Steuert allein der im Lager der Verbraucher stehende Organisator die Vorauswahl von Zusatzprodukten, besteht auch die Gefahr der Überrumpelung der Verbraucher (Koch in: Erman, BGB, 17. Auflage, 9/2023, § 312a BGB, Rn. 36) nicht. Daher ist es für den hier zu entscheidenden Fall einer Sammelbestellung mit den genannten Besonderheiten auch unschädlich, dass

der Verbraucher (das einzelne Elternteil) beim Abschluss der individuellen Bestellung in vom Organisator möglicherweise vorausgewähltes Zusatzprodukt aktiv aus der Bestellung entfernen muss ("opt out"). Dies deshalb, weil es sich eben nicht um eine Voreinstellung des Unternehmers oder aus dem Lager des Unternehmers handelt. Mit anderen Fällen des sog. „pre-ticking“ (vgl. die Beispiele bei: Schomburg VuR 2014, 18, 20), die der Gesetzgeber zum Schutz der Verbraucher vor Augen hatte, ist die vorliegende Sammelbestellung nicht vergleichbar.

(4) Die vorliegende Gestaltung des Bestellvorgangs durch einen im Lager der Verbraucher stehenden Organisator stellt auch keine unzulässige Umgehung von § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB dar. Vielmehr besteht schon mit Blick darauf, dass den betroffenen Schülern die vom Lehrplan bzw. Lehrer vorgesehen und ggf. für Prüfungen zugelassenen Taschenrechner zur Verfügung stehen ein anerkanntes Interesse von Unternehmern und Verbrauchern, Sammelbestellungen dieser Art auf diese Art und Weise durchzuführen.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO. Die Revision (§ 6 Abs. 2 UKlaG) war nicht zuzulassen, weil ein gesetzlicher Zulassungsgrund (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht ersichtlich ist.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 08.07.2026

JOSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Jena, 09.07.2026

Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle